

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

50 (4.9.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. September 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 51777. R. Obstbaumpflanzungen auf Bahnböschungen zc.	Nr. 51306. B. Interner Verkehr.
Nr. 52131. B. Verkehr via Gotthard.	Nr. 51308. B. Südwestdeutscher Verband.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 51410. B. Rheinischer Verband.	Nr. 51355. B. Lebensmittelverkehr aus Italien.
Nr. 51199. B. Tarif für Leichen, Thiere zc.	Nr. 51416. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 50640. B. Beförderung feuergefährlicher Gegenstände.	Nr. 51552. B. Verkehr mit Station Leinesfelde.
Nr. 51216. B. Mitteldeutscher Verband.	Nr. 51559. B. Rhein.-Westf.-Südwestdeutscher Verkehr.
	Nr. 51563. B. Mitteldeutscher Verband.
	Nr. 51763. B. Rücksendung fremder Güterwagen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 51777. R. Die Obstbaumpflanzungen auf den Bahnböschungen und Eisenbahnaparzellen betreffend.

Den Bahnmeistern, Bahn- und Weichenwärttern derjenigen Distrikte und Strecken, längs welcher sich auf den Bahnböschungen oder angrenzenden Eisenbahnaparzellen Obstbaumanlagen befinden, liegt die Wartung und Pflege dieser Anlagen ob und haben sich dieselben hierwegen nach den ihnen zu gehenden Weisungen des Kultur-Oberaufsehers zu richten.

Der Letztere ist verpflichtet, das genannte Personal in der Obstbaumpflege zu unterrichten und wird von Zeit zu Zeit durch den Vorstand oder einen Lehrer der hiesigen Großh. Obstbaumschule eine Prüfung daraufhin stattfinden, ob und in wie weit das Bahnpersonal sich die nöthigen Kenntnisse angeeignet hat.

Die Bahnmeister und der Kultur-Oberaufseher haben auch darüber zu wachen, daß die Pächter von Eisenbahn-Grundstücken und die Nutznießer von Bahndienstgelände ihren Verbindlichkeiten bezüglich der Wartung und Pflege der darauf stehenden Obstbäume nachkommen.

Karlsruhe, den 1. September 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Nr. 52131. B. Den Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Gotthard betreffend.

Mit dem 6. September l. J., mit welchem Termine auch die Italienischen Ausgaben der Deutsch-Italienischen Gütertarife der Gotthardroute zur Einführung gelangen, tritt die directe Güterabfertigung zwischen Deutschland und Italien via Gotthard in Wirksamkeit.

Durch die Italienischen Tarifausgaben veranlaßt, erscheinen von den bezüglichen Tarifen der Gotthardroute in neuer Auflage:

Theil I: Reglementarische Bestimmungen, Tarifvorschriften und Waarenklassifikation,

Theil III: Tarifstabellen und

Ausnahmetarif für Lebensmittelsendungen aus Italien in Wagenladungen als Eilgut.

Diese neuen Ausgaben enthalten gegenüber den bisherigen mehrfache Aenderungen und Ergänzungen.

Zu den Ausnahmetarifen für Kohlentransporte von Südwestdeutschen und Rheinisch-Westfälischen Stationen nach Italien kommt je ein Nachtrag I zur Ausgabe.

Die auf 1. Juni l. J. ausgegebenen Tarife der Gotthardroute: Theil I und III sowie der Ausnahmetarif für Lebensmittel treten durch die neuen Ausgaben mit der Maßgabe außer Kraft, daß für die Artikel „Holzdraht, Holzmehl, Holzstoff, Holzzeugmasse, Sägespähne und Schubplöcke“ die im Theil III Ausnahmetarif Nr. 20 enthaltenen Schnitttaxen nördlich von Chiasso noch bis 18. Oktober l. J. in Giltigkeit bleiben. Die mit diesseitiger Verfügung Nr. 50545. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 49 vom l. J.) eingeführten Schnitttaxen für Sumachtransporte von Genua werden auch fernerhin aufrecht erhalten.

Mit Beginn der direkten Güterabfertigung nach und aus Italien via Gotthard wird die Abfertigung auf Chiasso bis auf Weiteres aufgehoben und haben die Schnitttaxen für die Strecken nördlich von Chiasso nur noch für die direkte Kartirung zwischen den Deutschen und Italienischen Verbandstationen Geltung. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Schnitttaxen des Ausnahmetarifs 19 a und 19 b, welche mit Zuschlag von 0,80 fcs. pro Tonne auch fernerhin für solche Sendungen nach Italien unter Abfertigung auf Chiasso angewendet werden können, für welche diese Abfertigung vorgeschrieben ist.

Ebenso wie die Schnitttaxen nördlich von Chiasso haben auch jene für die Italienischen Strecken nur bei direkter Kartirung Geltung.

In den Frachtkarten, Frachtbriefen und Frankaturnoten müssen die Frachtbeträge für die Deutsch-Schweizerischen Strecken getrennt gehalten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die bei den Schnitttaxen nördlich von Chiasso für bestimmte Gruppen von Italienischen Stationen aufgeführten Ausnahmesätze auch richtig für die Sendungen nach und von allen jenen Italienischen Stationen berechnet werden, welche nach dem Verzeichnisse auf Seite 2 bis 4 des Theils III zu der bezeichneten Gruppe gehören.

Für alle in Deutschland zur Erhebung kommenden Beträge an Frachten, Nachnahmen, Provisionen, Versicherungsgebühren, Spesen, Zölle etc. ist der im Allgemeinen für die Verkehre der

Frankenwährung festgesetzte Umrechnungscurs — derzeit 1 Fr. = 81 *fl.* — auch bis auf Weiteres maßgebend.

Mit der beginnenden directen Güterabfertigung via Gotthard werden die Deutsch-Italienischen Gütertarife der Brennrouten vom 1. Oktober 1880 sammt Nachträgen für die Badische Bahn, mit Ausnahme der Taxen Benedig-Mauer des Ausnahme-Tarifs Nr. 9, aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. September 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 51410. B. Zum Rheinischen Verbands-Personentarif vom 1. Mai 1878 ist mit Gültigkeit vom 1. September d. J. der Nachtrag X ausgegeben worden. Derselbe enthält unter Anderem neue Taxen für den Verkehr mit Heidelberg, Baden, Basel und Mülheim, welchen Stationen die erforderlichen Billete t. H. zugehen werden.

Thier- u. c. Beförderung.

Nr. 51199. B. Zum internen Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1881 ist mit Gültigkeit vom 1. September l. J. der Nachtrag II ausgegeben worden. Auf die in demselben enthaltene Bestimmung, wornach die Unterkasten bei doppelbohrigen Wagen im Falle deren Beladung mit Kleinvieh mit der Hälfte ihrer Ladefläche zur Frachtberechnung zu ziehen sind, wird besonders aufmerksam gemacht und dabei bemerkt, daß dadurch die bisherige Vorschrift, welche in solchem Falle allgemein die Einrechnung einer Ladefläche von 2 qm bestimmte, außer Kraft tritt. Das bisherige Verfahren darf indeß noch angewendet werden, wenn Wagen vorkommen sollten, bei denen die Ladefläche des Wagens und des Unterkastens nicht getrennt angeschrieben ist.

Güterverkehr.

Nr. 50640. B. Den zur Annahme und Beförderung von Pulver und Sprengstoffen ermächtigten Güterstationen, welche nicht im directen Güterverkehr mit Oesterreich-Ungarn stehen, wird t. H. je ein Exemplar des Theils I des Sächsischen Gütertarifs zugehen, worin in der Anmerkung auf Seite 37 bezw. in Anlage E diejenigen Bestimmungen

enthalten sind, welche bezüglich der Annahme und Beförderung von Pulver und Sprengstoffen auf den Oesterreichisch-Ungarischen Bahnen maßgebend sind und welche zum Theil wesentlich von den befalligen Vorschriften des Deutschen Eisenbahntarifs abweichen. Dieselben sind seitens der diesseitigen Aufgabestationen im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn gewissenhaft zu beachten.

Dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß in genanntem Verkehre auch Metallpatronen unter die Bestimmungen in Ziffer I der Anlage D des Betriebsreglements fallen.

Im Weiteren werden sämtliche zur Annahme und Beförderung von Pulver und Sprengstoffen ermächtigten Stationen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß im Verkehre nach und über Holland Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, ferner Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (auch Metallpatronen), Feuerwerkskörper, Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszünder), Dynamitpatronen, Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und Patronen daraus, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (s. g. Duppelerschanzenpapier), Natronkokes und rohes Petroleum von der Beförderung ganz ausgeschlossen sind, während sogenannter brennbarer Salpeter bedingungsweise und zwar gemäß Ziffer VI der Anlage D zum Deutschen Betriebsreglement (S. 48) zugelassen ist.

Endlich wird hiemit sämtlichen Güterstationen bekannt gegeben, daß im Verkehre nach und über die Niederlande bezüglich der Artikel Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel und Patronenhülsen mit Zündvorrichtung bis auf Weiteres nicht die neueren Annahmen und Beförderungsvorschriften des 2ten Nachtrags zum Deutschen

Eisenbahntarif, sondern noch die früheren in Anlage D Ziffer III des Haupttarifs enthaltenen Bestimmungen Gültigkeit behalten.

Nr. 51216. B. Für den Mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr sind nachstehende Drucksachen mit Gültigkeit vom 1. September l. J. erschienen:

1. Nachtrag X zum Tarifheft Nr. 3 b,
2. Nachtrag X zum Tarifheft Nr. 5.

In ersterem sind Ausnahmetarifsätze für Holz in Wagenladungen im Verkehr mit Stationen der Werrabahn vorgesehen, während der letztere Transitsarifsätze mit Basel, Singen, Konstanz für Spreitsendungen aus Norddeutschland nach der Schweiz enthält.

Den betreffenden Dienststellen werden die benötigten Exemplare k. H. zugehen.

Nr. 51306. B. Zum internen Gütertarife vom 1. November 1881 ist der 3te Nachtrag, gültig vom 1. September ab, erschienen und an die Dienststellen k. H. abgegeben worden.

Nr. 51308. B. Mit Gültigkeit vom 1. September 1882 sind für den Südwestdeutschen Verbandsgüterverkehr die Dienstbefehle Nr. 16 bis 19 sowie die folgenden Nachträge zu den Tarifheften zur Ausgabe gelangt, wovon den beteiligten Dienststellen die benötigten Exemplare k. H. zugegangen sind und zwar:

- Nachtrag IV zum Heft 3,
 II zu den Instradierungsvorschriften des Heftes 3;
 Nachtrag VII zum Heft 5 und
 II zu den Instradierungsvorschriften des Heftes 5.

Nr. 51355. B. Zu dem gemäß diesseitiger Verfügung Nr. 31497. B. Verordnungs-Blatt Nr. 32 vom l. J. zur Einführung gekommenen Ausnahmetarif für Lebensmitteltransporte aus Italien nach Belgien und England via Gotthard vom 1. Juni l. J. ist ein vom 1. September l. J. ab gültiger Nachtrag 1 erschienen.

Nr. 51416. B. Für den Westdeutschen Verbandsgüterverkehr sind mit Gültigkeit vom 1. September l. J. nachstehende Drucksachen ausgegeben worden:

1. Berichtigungsblatt zum Theil II;
2. Nachtrag I zum Tarifheft Nr. 4;
3. Nachtrag I zum Tarifheft Nr. 2.

Die benötigte Anzahl Exemplare werden den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 51552. B. Die Eilgut- und Gütererpedition Leineselbe geht vom 1. September d. J. ab in die Verwaltung der königlichen Eisenbahndirection Frankfurt über, worauf bei der Rapportirung zu achten ist.

Nr. 51559. B. In den Kohlen-Ausnahmetarifen für den Rheinisch-Westfälisch-Hessischen, Main-Neckarbahn-Badischen, Württembergischen und Elsaß-Lothringischen Luxemburgischen Verkehr ist in das Verzeichniß der Zechen und Kokereien die „Actiongesellschaft für Kohlendestillation (Kokerei)“ mit der Kartirungs- und Tarifstation „Gelkenkirchen K. r.“ und einer Anschlußfracht von 1,50 M. neu aufzunehmen, ferner unter der Zechen „Königsborn“ eine Anschlußfracht von 1,00 M. nachzutragen.

Nr. 51563. B. Für Schwellentransporte von Büdingen und Stockheim, Stationen der Oberhessischen Bahn, nach Reichshofen, Station der Reichsbahn, in Ladungen von 10 000 kg pro Wagen sind im Mitteldeutschen Verband folgende directe Tarifsätze mit Gültigkeit vom 1. August l. J. zur Einführung gekommen:

von und nach	Reichshofen	} pro 100 kg.
Büdingen	0,73 M.	
Stockheim	0,75 M.	

Die Instradierung der hiernach aufkommenden Transporte erfolgt

in den ungeraden Monaten via Gelnhäusen-Offenbach-Worms-Weißenburg,

in den geraden Monaten via Gelnhäusen-Offenbach-Friedrichsfeld-Mannheim-Weißenburg.

Materialsache.

Nr. 51763. B. Mit Rücksicht auf den in Folge des außergewöhnlichen Getreideverkehrs entstandenen Wagenmangel wird auf Ansuchen der Verwaltungen der Oesterreichischen und Ungarischen Staatsbahnen hiermit angeordnet, daß sowohl die Beförderung als auch die Entladung und Rücksendung der aus Oesterreich-Ungarn beladen ankommenden Güterwagen ohne Unterschied seitens der diesseitigen Stationen bis auf Weiteres stets mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken ist und soll zum Behufe der unaufgehaltenen Rückleitung dieser Wagen von deren Rückbeladung nach Stationen vor der Heimathbahn in solange Umgang genommen werden.